

## G8-Modell

### Übersicht über die Aufstiegs- und Versetzungsregelungen am Gymnasium

Stand 09.07.2018

Grundlagen: Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - **SAVOGym**) vom 18. Juni 2014  
Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen  
(**OAPVO**) Vom 2. Oktober 2007

von→nach	regulär	Besonderheiten
<b>5→6</b>	Aufsteigen	Wiederholung in Ausnahmefällen möglich
<b>6→7</b>	Versetzung	eine „5“ erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich oder Orientierung mit Schrägversetzung in Klasse 7 GemS  Wiederholung in Ausnahmefällen möglich
<b>7→8</b>	Aufsteigen	Wiederholung aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz und Entscheidung durch die Eltern  Aufstieg mit Vorbehalt bei negativer Prognose und Überprüfung zum nächsten Schulhalbjahr, dann entscheidet die Klassenkonferenz über Verbleib in der Klassenstufe oder Rückstufung in den vorherigen Jahrgang  Nach erfolgloser Wiederholung bzw. Rückstufung Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der GemS
<b>8→9</b>	Aufsteigen	wie von 7 → 8
<b>9→10</b> <small>(10 entspricht der Einführungsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	eine „5“ erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich;  sonst Wiederholung von 9 einmal möglich; bei erneuter Gefährdung zum Halbjahr auf Antrag der Eltern MSA  Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung der 9. Klassenstufe → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung des ESA  • <b>bei Versetzung: ESA</b>
<b>10→11</b> <small>(von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	einmal 01 bis 03 Punkte erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich;  • <b>bei Versetzung: MSA</b>  Wiederholung einmal möglich  bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung oder Abgang nach einer Nichtversetzung → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung „MSA“ (nicht qualifiziert, berechtigt nicht zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe)
<b>11→12</b> <small>(Qualifikationsphase erstes Jahr in die Qualifikationsphase zweites Jahr)</small>	Aufstieg	Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer in der Oberstufe (max. 4 Jahre) erfüllen kann.  Wiederholung eines Jahres in der Qualifikationsphase einmal möglich maximal 7 einzubringende Unterkurse mit 01 bis 04 Punkten innerhalb der Qualifikationsphase  „Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.“ (§ 7 Absatz 7 OAPVO)  Ziel: Abitur

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe der Mittelstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

**Die Ausführungen können nicht jeden speziellen Einzelfall beinhalten.**

## G9-Modell

### Übersicht über die Aufstiegs- und Versetzungsregelungen am Gymnasium

Stand 09.07.2018

Grundlagen: Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - **SAVOGym**) vom 18. Juni 2014  
Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (**OAPVO**) Vom 2. Oktober 2007

von→nach	regulär	Besonderheiten
5→6	Aufsteigen	Wiederholung in Ausnahmefällen möglich
6→7	Versetzung	eine „5“ erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich oder Orientierung mit Schrägversetzung in Klasse 7 GemS Wiederholung in Ausnahmefällen möglich
7→8	Aufsteigen	Wiederholung aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz und Entscheidung durch die Eltern Aufstieg mit Vorbehalt bei negativer Prognose und Überprüfung zum nächsten Schulhalbjahr, dann entscheidet die Klassenkonferenz über Verbleib in der Klassenstufe oder Rückstufung in den vorherigen Jahrgang Nach erfolgloser Wiederholung bzw. Rückstufung Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der GemS
8→9	Aufsteigen	wie von 7 → 8
9→10	Versetzung	Versetzung mit Vorbehalt bei negativer Prognose und Überprüfung zum nächsten Schulhalbjahr, dann entscheidet die Klassenkonferenz über Verbleib in der Klassenstufe oder Rückstufung in den vorherigen Jahrgang ESA erreicht
10→11 <small>(11 entspricht der Einführungsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	eine „5“ erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich; sonst Wiederholung von 10 einmal möglich; Bei Nichtversetzung nach einer Wiederholung der 10. Klassenstufe → Entlassung aus dem Gymnasium ggf. mit Antrag auf Anerkennung des MSA  • <b>bei Versetzung: MSA</b>
11→12 <small>(von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase der Oberstufe)</small>	Versetzung	einmal 01 bis 03 Punkte erlaubt; wenn schlechter, dann Versetzung mit positiver Prognose möglich; Wiederholung einmal möglich
12→13 <small>(Qualifikationsphase erstes Jahr in die Qualifikationsphase zweites Jahr)</small>	Aufstieg	Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer in der Oberstufe (max. 4 Jahre) erfüllen kann. Wiederholung eines Jahres in der Qualifikationsphase einmal möglich maximal 7 einzubringende Unterkurse mit 01 bis 04 Punkten innerhalb der Qualifikationsphase „Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.“ (§ 7 Absatz 7 OAPVO)  Ziel: Abitur

Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe der Mittelstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

**Die Ausführungen können nicht jeden speziellen Einzelfall beinhalten.**